



Vereinbarung

zwischen

dem **Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)**

und

dem **Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI)**

Aktenzeichen: BAZL /SISS/LFHD

Vereinbarung im Anschluss zum Meinungsaustausch zwischen dem BAZL und dem ESTI betreffend Kompetenzabgrenzung in Sachen luftfahrtrechtliche Sicherheitsauflagen bei Elektrizitätsanlagen

Am 1. Juli 2014 fand in Fehraltorf ein Treffen zwischen dem BAZL und dem ESTI statt. Daran nahmen von Seiten des BAZL Christian Kindler und Pierre-Alain Cornuz, von Seiten des ESTI Anne Goumaz und Urs Huber teil. Da es in den letzten Jahren einige Missverständnisse und Unklarheiten bei der Zuständigkeit für nachträgliche Luftfahrthindernismarkierungen gegeben hat, war das Ziel der Sitzung eine gemeinsame Lösung zu finden. Dies soll mit dieser Vereinbarung erreicht werden.

1. Das BAZL und das ESTI haben gegenseitig Kenntnis genommen von den gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen einerseits in Art. 41 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) für die Erstellung und die Änderung eines Luftfahrthindernisses und andererseits in Art. 16 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) für die Erstellung und Änderung von Starkstrom- und Schwachstromanlagen.
2. Die beiden Behörden sind sich einig, zur Kompetenzabgrenzung im Bereich der Elektrizitätsanlagen, welche nach Art. 63 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) Luftfahrthindernisse darstellen und einer Bewilligung des BAZL bedürfen, im gesetzlichen Rahmen pragmatische und effiziente Lösungen zu finden, die sich nicht zu Lasten der Betreiber dieser Anlagen auswirken.
3. Das BAZL und das ESTI sind sich weiter einig, dass neu zu erstellende Elektrizitätsanlagen wie bis anhin im Rahmen einer Plangenehmigung nach EleG durch das ESTI bewilligt werden mit vorheriger Stellungnahmemöglichkeit für das BAZL und Übernahme allfälliger Sicherheitsauflagen (wie Markierungen, Befeuern, etc.) des BAZL in diese Plangenehmigung.
4. Das BAZL und das ESTI stimmen überein, dass bei bestehenden Elektrizitätsanlagen, welche nachträglich vom BAZL (aufgrund Pilotenmeldungen, Aufsichtsbefunden, Neueinschätzungen, etc.) beurteilt werden und unter das Bewilligungserfordernis von Art. 63 VIL fallen, das BAZL
 - a) im Falle einer blossen Publikation des Luftfahrthindernisses die Verfügung nach Art. 66 VIL ohne Konsultation des ESTI und ohne Zustellung einer Kopie treffen kann;
 - b) im Falle einer Markierung (wie bspw. Kabelwarner auf Masten oder Kugeln am Erdseil) die



Gesuchsunterlagen vorher dem ESTI zur Konsultation zustellt, wobei Letzteres innert schnellstmöglicher Frist

- aa) dem BAZL die Freigabe erteilt zu dessen direkter Verfügung nach Art. 66 VIL (mit Kopie der Verfügung an das ESTI); oder
 - bb) – falls nach Einschätzung des ESTI durch die vorgesehenen Sicherheitsauflagen des BAZL relevante technische Einwirkungen auf die Elektrizitätsanlage bestehen – anzeigt, dass es ein (in der Regel vereinfachtes) Plangenehmigungsverfahren nach EleG durchführen will. In diesem Fall wird das ESTI bei vorliegender Dringlichkeit jeweils einen vorzeitigen Baubeginn (Installation der Markierung) möglichst verfügen und die Sicherheitsauflagen des BAZL in seine Verfügung aufnehmen.
5. Das ESTI nimmt zur Kenntnis, dass bei den von ihm bearbeiteten Dossiers von Hochspannungsleitungen, welche nicht Fälle nach Ziffer 3 hiervor betreffen aber bereits intern als luftfahrtrechtlich relevant eingestuft und gesammelt werden, das BAZL gestützt auf Art. 66 VIL grundsätzlich (vorgängig der Luftwaffe/VBS) die notwendige Triage mit Blick auf allfällig erforderliche Bewilligungen nach Art. 63 VIL vornehmen können sollte.

Das ESTI erklärt sich diesbezüglich bereit, die *neuen* Fälle (aktuell ca. 2 bis 4 pro Monat) direkt dem BAZL zur Beurteilung zuzustellen, während bei den vorbestehenden Fällen (insbes. auch bei Abbrüchen oder Verkabelungen) vorliegend offen gelassen wird, ob und in welchem Rhythmus zukünftig ein Mitarbeiter des BAZL beim ESTI eine Sichtung und Triage vornehmen wird. Spätere verfeinerte Regelungen zwischen dem BAZL, dem ESTI und der Luftwaffe/VBS sind hier vorbehalten.

6. Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch den Geschäftsführer des ESTI und den Leiter der Abteilung Sicherheit Infrastruktur des BAZL in Kraft treten. Sie wird in 2 Originalen ausgefertigt und allen involvierten Stellen innerhalb der beiden Behörden bekannt gegeben.

Eingesehen und unterzeichnet:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Dario Marty, Geschäftsführer

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Daniel Hügli, Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Sign.:

Datum:

Federalhof, 1. 10. 14

Hügen, 26.9.14